# Zusammenfassende Erklärung

gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

# 56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hamminkeln

#### 1. Zusammenfassende Erklärung

Der Rat der Stadt Hamminkeln hat am 22.02.2017 den Feststellungsbeschluss für die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst. Mit der Bekanntmachung am 08.03.2019 im Amtsblatt der Stadt Hamminkeln wurde die 56. Änderung rechtskräftig. Diese zusammenfassende Erklärung enthält Angaben zur Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange, sowie der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und aus welchen Gründen der Plan gewählt wurde.

#### 2. Inhalte und Ziele

Im Zuge des demografischen Wandels ist die Stadt Hamminkeln bestrebt, durch verschiedene Projekte das bestehende und künftige Wohnungsangebot an die veränderten Bedürfnisse anzupassen.

Auch in Hamminkeln ist die demografische Entwicklung von einem zunehmenden Alterungsprozess der Bevölkerung gekennzeichnet. Der Anteil der Seniorinnen und Senioren an der Gesamtbevölkerung wird in den nächsten Jahren stetig steigen.

Eine Bedarfsanalyse des zukünftigen Pflegeplatzbedarfes hat gezeigt, dass die vorhandenen Pflegeplätze in den beiden vorhandenen Einrichtungen in Hamminkeln und Dingden auf Dauer nicht ausreichend sind. Es fehlen auf Dauer im Mittel ca. 80 Plätze. Der Bedarf weiterer Pflegplätze ist damit offensichtlich, so dass nach einem geeigneten Standort für eine zusätzliche Pflegeeinrichtung mit ergänzendem Wohnungsangebot für Senioren gesucht wurde. Dabei wurde zunächst ein zusätzlicher Standort in Hamminkeln angedacht, allerdings wieder verworfen, da bereits eine entsprechende Einrichtung vorhanden ist.

Aufgrund der Tatsache, dass neben den Siedlungsschwerpunkten Hamminkeln und Dingden der Ortsteil Mehrhoog eine fast vergleichbare Bevölkerungszahl aufweist, soll in Mehrhoog ein entsprechendes Angebot geschaffen werden. Damit werden alle 3 großen Ortsteile im Stadtgebiet mit einer entsprechenden Pflegeeinrichtung versorgt sein.

Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung soll die grundlegende planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung eines Pflegeheimes und ergänzender Wohnnutzung in Form seniorengerechter barrierefreier Wohnungsangebote schaffen.

Aufgrund der Lage im planungsrechtlichen Außenbereich und der Darstellung im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft sind die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung dieses Standortes nicht ausreichend gegeben. Daher soll im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung durch Darstellung einer Wohnbaufläche die baurechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung des Standortes geschaffen werden.

Für die notwendige Änderung des Flächennutzungsplanes hat der Rat der Stadt Hamminkeln am 03.02.2016 einen Aufstellungsbeschluss für die 56. Änderung gefasst.

Parallel dazu wird zusätzlich ein Bebauungsplan aufgestellt. Es handelt sich hierbei um den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 "Im Hoogefeld" (VEP10), der die geplante bauliche Nutzung im Einzelnen regelt.

Zu der vorliegenden Planung wurden folgende Gutachten erstellt:

- Umweltbericht der Firma OEKOPLAN Ingenieure GmbH & Co. KG (Stand August 2016)
- Artenschutzgutachen durch die Firma OEKOPLAN Ingenieure GmbH & Co. KG (Stand Januar 2016)
- Schalltechnische Untersuchung Bericht 4154E1/16 der Firma goritzka akustik (Stand 16.06.2016)
- Ergänzende Stellungnahme (Nachricht01) zur schalltechnischen Untersuchung der Firma goritzka akustik vom 08.08.2016
- Bodenuntersuchung der Firma GEOTECH (Stand 07.12.2015)

#### 3. Beurteilung der Umweltbelange

Für die Flächennutzungsplanänderung ist ein Umweltbericht durch die Firma OEKOPLAN Ingenieure GmbH & Co. KG (Stand August 2016) erstellt worden. Als Ergebnis ist fest zu halten, dass bei Durchführung der Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen der betrachteten Schutzgüter zu erwarten sind.

Das Artenschutzgutachten (Firma OEKOPLAN Ingenieure GmbH & Co. KG (Stand Januar 2016)) kommt abschließend zu dem Ergebnis, dass durch die vorliegende Planung Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG nicht vorliegen.

Des Weiteren ist eine Schalltechnische Untersuchung Bericht 4154E1/16 der Firma goritzka akustik (Stand 16.06.2016) und eine Ergänzung vom 08.08.2016 erstellt worden. Diese hat die maßgeblichen resultierenden Außenlärmpegel, die auf die geplante Bebauung durch Straßen- und insbesondere Schienenverkehr einwirken, untersucht und notwendige Lärmschutzmaßnahmen definiert. Darüber hinaus wurden Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die umgebende Wohnbebauung hinsichtlich der zusätzlichen Lärmbelastung durch Zu und Abfahrtsverkehr untersucht. Im Ergebnis sind die Schallschutzbelange der angrenzenden Wohnbebauung ausreichend berücksichtigt.

Die Bodenuntersuchung der Firma GEOTECH (Stand 07.12.2015) stellt fest, dass im Plangebiet für die geplante Bebauung ausreichend tragfähige Böden vorhanden sind. Des weiteren bietet der vorgefundene Schichtenaufbau mit den entsprechenden Durchlässigkeitsbeiwerten und das Grundwasserniveau gute Voraussetzungen zur schadlosen Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers.

### 4. Stellungnahmen zu umweltrelevanten Themen

Im Rahmen der Verfahrensschritte wurden Stellungnahmen zu den Schutzgütern Mensch (Geräuschimmissionen), Tiere und Pflanzen (Artenschutz), Boden (Schutzwürdigkeit, Kampfmittelverdachtsfläche, Bergwerksfeld), Landschaft (Landschaftsplan) abgegeben.

# 5. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung:

beteiligung statt. Hierbei wurden wesentlichen Stellungnahmen abgegeben, die nachfolgend aufgeführt sind.		
Stellungnahmen	Art und Weise der Berücksichtigung	
Befürchtung von Schleichverkehren über den Jansenkathweg (Wirtschaftsweg im Außenbereich) als südliche Zufahrt vom übergeordneten Straßennetz.	maßnahme solche Schleichverkehre ein-	

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und		
der Nachbargemeinden hat in der Zeit vom 04.05.2016 bis zum 06.06.2016 stattge-		
funden. Hierbei wurden folgende wesentliche Stellungnahmen abgegeben:		
Stellungnahmen	Art und Weise der Berücksichtigung	
Kreis Wesel (Schreiben vom 03.06.2016)		
Untere Bodenschutzbehörde		
Hinweis auf überwiegend schutzwürdige	Das Baugrundstück ist in Hinblick auf die	
Böden im Plangebiet, Beschränkung der	geplante Bebauung schon relativ klein	
Inanspruchnahme auf das unbedingt	bemessen, so dass hier eine möglichst	
notwendige Maß	effektive bauliche Ausnutzung des	
	Grundstückes notwendig ist. Die Inan-	
	spruchnahme der Gesamtfläche ist somit	
	notwendig. Im Zuge der Aufstellung des	
	Bebauungsplanes (VEP10) wird die zu	
	bebauende bzw. zu versiegelnde Fläche	
	auf das notwenige Maß begrenzt.	
	Auf Ebenen des Flächennutzungsplanes	
	bleibt die Anregung unberücksichtigt.	
Kreis Wesel (Schreiben vom 03.06.2016)		
Untere Landschaftsbehörde		
Hinweis auf Lage im rechtskräftigen		
Landschaftsplan, Berücksichtigung des		
Entwicklungszieles zum temporären Er-		
halt, hier: Einbindung der Neubebauung	Im Bebauungsplan (VEP10) wird durch	
in das Landschaftsbild.	Festsetzung einer Randeingrünung die	
	Einbindung in das Landschaftsbild ge-	
	währleistet.	

Kreis Wesel (Schreiben vom 03.06.2016) Artenschutzgutachten Empfehlung zur Einbindung der Biologischen Station sowie des Naturschutzbundes	Einbindung erfolgte über Kontakte des Gutachters
	Der Anregung wird gefolgt, die Untersuchung ergänzt. (Nachricht01, goritzka akustik vom 08.08.2016)
Bezirksregierung Arnsberg: (Schreiben vom 31.05.2016) Hinweise auf die Lage im Bergwerksfeld Hamminkeln (Steinkohle) und Bocholt (Salz). In beiden Bergwerksfeldern ist in absehbarer Zukunft nicht mit bergbaulichen Tätigkeiten zu rechen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis ge- nommen
Deutsche Bahn AG (Schreiben vom 11.05.2016) Hinweis auf Nachbarschaftslage zur Bahnstrecke und bestehenden Immissionen. Schutz- oder Entschädigungsansprüche können nicht geltend gemacht werden.	0
Bundesamt für Infrastruktur, Umwelt- schutz und Dienstleistungen der Bun- deswehr (Schreiben vom 12.05.2016) Sofern die baulichen Anlagen > 30 m Höhe überschreiten, ist vor Erteilung der Baugenehmigung das Bundesamt zu be- teiligen.	

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des Planentwurfs hat in der Zeit vom 07.11.2016 bis zum 07.12.2016 stattgefunden. Hierbei wurden folgende		
wesentliche Stellungnahmen abgegeben:		
Stellungnahmen	Art und Weise der Berücksichtigung	
Kreis Wesel (Schreiben vom 29.11.2016)		
Hinweis auf die Rechtsfolge, dass mit		
Rechtskraft des auf dieser Flächen-		
nutzungsplanänderung basierenden Be-		
bauungsplanes (VEP10) die wiederspre-		
chenden Darstellungen und Festsetzun-		
gen des Landschaftsplanes außer Kraft	Berücksichtigung auf Bebauungsplan-	
treten.	ebene	

Vom Widerspruchsrecht des Trägers der Landschaftsplanung wird kein Gebrauch gemacht, wenn die zum temporären Erhalt formulierten Entwicklungsziele berücksichtigt werden.	
Bundesamt für Infrastruktur, Umwelt- schutz und Dienstleistungen der Bun- deswehr (Schreiben vom 11.11.2016)	
Sofern die baulichen Anlagen > 30 m Höhe überschreiten, ist vor Erteilung der Baugenehmigung das Bundesamt zu be- teiligen.	Der Hinweis wird auf der Ebene der Baugenehmigung beachtet.

## 6. Planungsalternativen

Hinsichtlich der Auswahl eines geeigneten Standortes in Mehrhoog wurden zunächst Flächen geprüft, die im zentralen Siedlungsbereich zwischen der ehemaligen Bundesstraße 8 (Duisburger Str. / Reeser Str., jetzt L7) und der Bahnlinie liegen und mit Baurecht versehen sind. Dabei wurde deutlich, dass Bauflächen mit bestehendem Baurecht, die genügend Fläche für die angestrebte Nutzung aufweisen gar nicht zur Verfügung stehen. In einem weiteren Schritt wurden Außenbereichsflächen auf Standortgunst und Verfügbarkeit geprüft, die bereits im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt sind. Eine solche Fläche befindet sich in relativ zentraler Lage nördlich der Bahnhofstraße und südwestlich der Bahnlinie. Auch diese Fläche musste verworfen werden, da sie im näheren Verlärmungsbereich der Bahnlinie liegt, keinen direkten Anschluss an eine bestehende Straße bietet und eigentumsrechtlich nicht verfügbar ist. Anschließend wurden Flächen geprüft, die zwar keine Wohnbauflächendarstellung aufweisen, aber dennoch bereits teilweise vom Siedlungsbereich eingefasst sind. Darunter befindet sich eine Fläche nördlich des Hellmannsweges und sowie Fläche südlich des Hellmannsweges und unmittelbar östlich der Hoogefeldstraße. Während die Fläche nördlich des Hellmannsweges aus eigentumsrechtlichen Gründen für das Vorhaben nicht zur Verfügung steht, konnte die Fläche an der Hoogefeldstraße verfügbar gemacht werden. Trotz fehlender Flächennutzungsplandarstellung als Wohnbaufläche handelt es sich hier um eine relativ zentral gelegene Fläche, die nur rund 200 m von dem im Einzelhandelskonzept abgegrenzten zentralen Versorgungsbereich entfernt liegt. Dort befindet sich auch eine Bushaltestelle. Der Bahnhof Mehrhoog ist fußläufig in 500 m erreichbar. Somit verblieb die Planbereichsfläche der 56. Änderung als einzig verfügbarer und städtebaulich sinnvoller Standort.

Zusammenfassende Erklärung zur 56. Änderung des Flächennutzungsplanes

Aufgestellt:

Hamminkeln, im Juli 2018

**Stadt Hamminkeln** 

Der Bürgermeister Planungsabteilung

i.A. gez.

**Stadt Hamminkeln** 

Der Bürgermeister Vorstandsbereich III

gez.

Boshuven Stadtplaner Romanski Bürgermeister